

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 25 (1918)
Heft: 7-8
Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur äussern und innern Lage.

F. K. Wir sind während der ganzen Kriegsdauer nie durch ein besonderes Entgegenkommen seitens der kriegführenden Parteien auch nur für unsere allernotwendigsten Bedürfnisse verwöhnt worden. Trotzdem man unsere unparteiische philanthropische Tätigkeit beiderseits in schönen Worten bei mancher Gelegenheit gefeiert hat, ist eine Anerkennung durch besondere Berücksichtigung unserer bedrängten wirtschaftlichen Lage selten oder nie genügend zum Ausdruck gekommen. Wir haben uns in alles geschickt, so lange die Lage noch einigermaßen erträglich war, im Hinblick auf die viel schlimmere Situation in den kriegführenden Staaten selbst.

Nun, da das wirtschaftliche Abkommen mit Deutschland auf Ende dieses Monats zu Ende geht, gelangt die deutsche Regierung mit den Grundlagen eines neuen Abkommens an unsere oberste Behörde, die wirklich das höchste Ansinnen bedeuten, das einem Volk, mit dem man nicht im Kriege steht, zugemutet werden darf. Es sind vereinzelt in der Presse einige orientierende Mitteilungen hierüber erfolgt, aber zu wenig eingehend, sodaß eine unserer kompetentesten Persönlichkeiten (S.) Veranlassung genommen hat, im Abendblatt der „N. Z. Z.“ vom 17. April, in dem Artikel „Zur wirtschaftlichen Lage“ die volle Aufmerksamkeit weitester Kreise auf den Ernst der Situation zu lenken. Wie darin ausgeführt wird, würde der neu geforderte Preis von Fr. 180 für die Tonne Kohlen, der doppelt so hoch wie der jetzige bereits enorm hohe ist, für unser Land eine Mehrausgabe von 216 Millionen Franken per Jahr bedeuten. Neben dem Kohlenaufschlag wird deutscherseits auch ein starker Aufschlag auf die Eisenpreise angekündigt, die schon heute das sechs- bis achtfache der Vorkriegspreise betragen.

Wenn die deutsche Regierung oder ihre Unterhändler derart mit Preisforderungen an uns herantreten, die gegenüber den in Deutschland geltenden nicht anders als unerhört bezeichnet werden können, so wird die Lieferung erst noch an Bedingungen geknüpft, die in ihrer Tragweite eine große Gefahr für unsere Exportindustrien und für unser Land selbst bedeuten. Das Verbot der Verwendung deutscher Kohle soll künftig auf alle Gebiete der Industrie ausgedehnt werden, die überhaupt Erzeugnisse nach Ländern der Entente exportieren. Da die Absatzgebiete unserer Exportindustrie neben einigen neutralen Ländern vorwiegend Staaten der Entente sind, so würde durch die geplante deutsche Bestimmung ein großer Teil dieser Industrie zum Stillstand gezwungen, somit die überwiegende Mehrzahl unserer Angestellten und Arbeiter ihre Verdienstgelegenheit verlieren.

Man weiß nicht recht, ob sich die Regierung unseres Nachbarlandes dessen bewußt ist, daß sie in ihren neuen Forderungen Bedingungen aufstellt, die von unserm Land niemals eingegangen werden können, wenn wir eine gewisse Unabhängigkeit oder Freiheit noch unser eigen nennen wollen. Das Mittel des Zwangs, das in den obigen Bestimmungen auf wirtschaftlichem Gebiet gegen uns ausgeübt werden soll, weil wir Kohle und Eisen haben müssen, ist der Ausdruck einer Gesinnungsweise, gegen die heute beinahe die gesamte Welt ankämpft. Das Endziel des Krieges richtet sich bekanntlich gegen die Unterdrückung der kleinen Völker durch die großen, sei es durch die Macht der Waffen oder durch wirtschaftliche Knebelung.

Der Krieg ist noch nicht gewonnen und wollen wir hoffen, daß die bessere Einsicht die deutsche Regierung veranlassen wird, ihre Forderungen den Existenzfragen unseres Landes gemäß bedeutend herabzumildern. Was in dem erwähnten Artikel „Zur wirtschaftlichen Lage“ am Schluß geschrieben stand, sei auch hier noch der besondern Beachtung empfohlen:

„In den schwierigen Zeiten, die wir durchleben, gehört es zu den höchsten Sorgen aller Beteiligten, daß uns ausreichende Arbeitsmöglichkeiten erhalten bleiben. Eine steigende Beunruhigung hat ob der gegenwärtigen Sachlage Platz gegriffen. Wenn die wirtschaftliche Erdrosselung unseres Landes in dieser Weise fortschreiten sollte, dann stände uns eine düstere Zukunft bevor. Der Augenblick ist gekommen, wo neuen und unerträglichen Erschwerungen Halt geboten werden muß. Wir haben das Vertrauen in unsere Behörden und in unsere Unterhändler, daß sie

in klarer Erkenntnis der Sachlage mit derjenigen Entschiedenheit auftreten, die absolut geboten ist. Aber es ist notwendig, daß auch die weitesten Kreise unseres Volkes den Ernst der Lage in vollem Umfange erfassen und unsere Behörden in ihrer schwierigen Aufgabe nach Kräften unterstützen.“

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Rohseideneinfuhr aus Italien. Seit Mitte März sind keine Rohseidensendungen aus Italien mehr in der Schweiz eingetroffen. Verschiedene mit Rohseide beladene Wagen liegen in Chiasso und harren seit nunmehr vier Wochen der Weiterbeförderung. Eine Begründung für dieses eigentümliche und den Ententeverträgen mit der Schweiz zuwiderlaufende Verhalten der italienischen Behörden war bisher nicht erhältlich, doch liegt die Vermutung nahe, daß die Sperre mit den zurzeit in Italien schwebenden kriegsgerichtlichen Untersuchungen über den „Verkehr mit dem Feinde“ zusammenhängt, in welche eine Anzahl italienischer Firmen verwickelt sind.

Das Rohseidensyndikat SIS hat nichts unterlassen, um die Freigabe dieser Rohseiden zu bewirken und dabei die Unterstützung der SSS und der schweizerischen Behörden gefunden. Neuesten Berichten zufolge steht vorerst eine teilweise Freigabe der schon in Chiasso liegenden Seiden unmittelbar bevor. Sollte die Rohseidenzufuhr aus Italien nicht sehr rasch wieder in normaler Weise einsetzen, so wäre in allernächster Zeit wiederum mit erheblichen Betriebseinschränkungen in der Seidenstoff- und Bandweberei zu rechnen.

Baumwolle und Baumwollgarne für die Schweiz. Nachdem der schweizerische Bundesrat ein neues Finanzabkommen mit England genehmigt hat, ist die seit Mitte Januar verboten gewesene Einfuhr von Rohbaumwolle, Garnen und Baumwollstoffen in die Schweiz nunmehr wieder freigegeben. Die Zufuhr wird allerdings infolge der Transportschwierigkeiten nur sehr langsam vorstatten gehen.

Die an dieser Frage besonders interessierte St. Galler Stickereindustrie erwartet, daß nun auch die neuen Bestimmungen des S.S.S.-Reglements für Stickereien bald in Kraft treten und damit die schwierige Frage der Ausfuhr von Stickereien nach den Zentralmächten endlich geregelt wird.

Wie man aus Speditionskreisen vernimmt, sind bereits Baumwollsendungen in der Schweiz eingetroffen. Von Bern aus ist angeordnet worden, daß vor allem die in Frankreich lagernde Rohbaumwolle und Baumwollgarne in die Schweiz abgeführt werden, damit die Betriebseinstellungen weniger empfindlich werden.



Amtliches und Syndikate



Finanzabkommen mit der Entente.

Es sind zurzeit zwischen den Delegierten der Ententestaaten und des schweizerischen Bundesrates Unterhandlungen zwecks Abschlusses eines Finanzabkommens im Gange, durch welches die Einfuhr von Rohstoffen aus den Ententeländern oder im Transit durch diese auch in Zukunft ermöglicht und gesichert werden soll. Es handelt sich dabei insbesondere auch um die Bereitstellung des erforderlichen Frachtraumes. Näheres über dieses Abkommen, durch welches von der Schweiz den Ententestaaten ganz bedeutende Vorstüsse geleistet werden sollen, ist heute noch nicht bekannt; doch steht fest, daß sämtliche Industrien, wie auch der Handel, die an der Einfuhr von Entente-Rohstoffen beteiligt sind, zu der Finanzierung dieser Kredite herangezogen werden sollen. Das schweizerische Textilgewerbe, insbesondere die Seiden-, Baumwoll- und Hanfindustrie, muß also mit einer neuen finanziellen Inanspruchnahme rechnen, die jedoch, gutem Vernehmen nach, ein erträgliches Maß nicht übersteigen soll.



Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollprodukten.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 8. April 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 2 ff des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 betreffend die Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren, den Bundesratsbeschuß vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, einschließlich Vigognegarnen aller Art, Baumwollzwirnen und Baumgeweben, sowie den Bundesratsbeschuß vom 30. Juni 1917 betreffend die Kompetenzen des Politischen Departements und des Volkswirtschaftsdepartements,

verfügt:

1. Die schweizerische Baumwollzentrale in Zürich wird beauftragt, auf 13. April 1918 die Bestandesaufnahme durchführen zu lassen über die sämtlichen in der Schweiz liegenden Vorräte in

- A. Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, Baumwollwatte,
- B. Baumwollgarnen, einschließlich Vigognegarnen aller Art,
- C. Baumwollzwirnen und Nähfäden,
- D. Baumwollgeweben, einschließlich Taschentücher,
- E. Baumwollgeweben, bestickt, in Längen von 4 m an,
- F. baumwollener Konfektion ohne Stickerei,
- G. baumwollener Konfektion mit Stickerei,
- H. Wäsche ohne Stickerei,
- J. Wäsche mit Stickerei,
- K. Baumwoll-Wirk- und Strickwaren,
- L. Baumwollbändern und -litzen.

Die Bestandesaufnahme umfaßt auch sämtliche Vorräte in halbfertigen Fabrikaten, auf Maschinen oder in Vorbereitung zur Verarbeitung befindliche Rohstoffe.

Von der Bestandesaufnahme befreit sind bestickte Taschentücher, sowie sämtliche auf der Maschine befindlichen oder fertigen Stickereien und Spitzen, ausgenommen die unter Warengattung E genannten. Dagegen haben die Stickereifabrikanten die sämtlichen noch nicht auf Maschine befindlichen Vorräte an Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben anzumelden.

In Baumwollgarnen und -zwirnen sind inbegriffen alle rohen, gefärbten oder in anderer Weise veredelten Zwirne.

In Baumwollgeweben sind inbegriffen alle glatten und gemusterten Baumwollgewebe: roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewoben oder in anderer Weise ausgerüstet oder veredelt, auch gewobene Plattstiche und Taschentücher am Stück.

2. Anmeldepflichtig sind alle diejenigen Bestände, die in einer der oben nach Buchstaben zusammengefaßten Warengattungen insgesamt das Gewicht von 100 kg erreichen oder überschreiten. Bestände von Nähfäden müssen schon von 20 kg an (einschließlich Spuhlen) angemeldet werden.

Für die auf dem Transport befindlichen fakturierten Waren gilt der Empfänger als Eigentümer und als zur Anmeldung verpflichtet.

Waren, welche in der Verarbeitung im Lohne oder in der Veredlung (Bleicherei, Färberei, Druckerei, Ausrüsterei etc.) sich befinden, müssen nicht von den Eigentümern, sondern von den Verarbeitern bzw. Veredlern angemeldet werden.

Für Ware, die zur Heimarbeit ausgegeben ist, liegt die Anmeldepflicht dem Eigentümer ob.

3. Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer anmeldepflichtiger Ware, sowie jeder Inhaber von Lagerscheinen hat seine, oder die in seiner direkten Verwahrung oder laut Lagerscheinen anderswo in der Schweiz befindlichen Vorräte anzumelden, ohne Rücksicht darauf, ob solche für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter lagern.

Als Zeitpunkt, maßgebend für die Anmeldepflicht, ist der 13. April 1918 mitternachts. Die Anmeldung muß bis 22. April 1918 durch eingeschriebenen Brief der Schweizerischen Baumwollzentrale, Bahnhofstraße Nr. 37, Zürich, eingereicht werden.

4. Die Formulare für die Bestandesaufnahme mit den nähere Anleitungen sind unter Angabe der anzumeldenden Warengattungen (lit. A—L der vorstehenden Ziffer 1) von der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich zu beziehen.

5. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Bundesratsbeschlüsse vom 11. April 1916 bzw. 30. September 1916 bestraft. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß auch die Konfiskation der nicht angemeldeten Waren ausgesprochen werden kann.

Wollversorgung des Landes.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 8. April 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 11. April 1916 betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren und vom 18. Januar 1918 betreffend Wollversorgung des Landes,

verfügt:

1. Die gesamten diesjährigen Schuren von Schweizerwolle werden, soweit sie nicht vom Schafhalter in eigenem Haushalt verarbeitet und verwendet werden, als beschlagnahmt erklärt.

2. Der Ankauf von Schweizerwolle, sowie der Handel und Tauschverkehr mit solcher, darf nur von denjenigen Personen und Firmen betrieben werden, welche im Besitze einer Bewilligung der schweizerischen Wollzentrale sind. Gesuche um Erteilung dieser Bewilligung sind sofort bei der Wollzentrale in Bern einzureichen, unter Angabe der Bezüge in Schweizerwolle in den Jahren 1913, 1914, 1915, 1916 und 1917.

3. Personen und Firmen, welchen die Bewilligung zum Ankauf und Handel in Schweizerwolle erteilt wird, sind verpflichtet, alle Ankäufe unter Angabe der Quantitäten auf vorgeschriebenem Formular bei der Wollzentrale anzumelden und über diese Geschäfte ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Formulare können bei der Wollzentrale bezogen werden.

4. Beschlagnahmte Schweizerwolle darf nur an solche Personen oder Firmen verkauft werden, welche sich als einkaufsberechtigt ausweisen. (Vgl. Ziffer 2 oben.)

5. Privatrechtliche Verträge oder Abmachungen, welche dieser Verfügung zuwiderlaufen, sind, soweit sie zurzeit des Inkrafttretens dieser Verfügung noch nicht beidseitig vollzogen sind, nichtig.

6. Die Wollzentrale ist berechtigt, zur Nachprüfung der ihr gemachten Angaben alle ihr nötig erscheinenden Erhebungen zu machen, insbesondere Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen oder Belege und Auskünfte einzuverlangen.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Maßgabe der Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Januar 1918 betreffend Wollversorgung des Landes bestraft.

8. Diese Verfügung tritt am 11. April 1918 in Kraft.

Wollbeschlagnahme. Die schweizerische Regierung beschlagnahmt die bisherige Wollschur und verbietet jede Wollausfuhr.

Schweizerische Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate. Die Generalversammlung der S. I. B., die anfangs April stattfand, genehmigte die Jahresrechnung. Den Bericht über das Geschäftsjahr 1917 erstattete Dr. Arthur Steinmann. Ein Antrag, die Zahl der Vorstandsmitglieder zu erhöhen, wurde mit erheblichem Mehr abgelehnt. Der Vorstand wurde bestätigt und besteht für das kommende Jahr aus den Herren Nationalrat Syz, Präsident, Hermann Bühler, Direktor Keller, H. Nabholz, U. Vollenweider, Heusler-Veillon und dem Vertreter des Bundesrates, Herrn Arthur Wäffler. Die Generalversammlung beauftragte einstimmig den Vorstand, bei der Mitgliederversammlung der S. S. S. wegen des neu eingeführten, die Uebersicht erschwernenden Modus der Kontingenzuteilung vorstellig zu werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes während des letzten Jahres wurde von Seite der anwesenden Syndikatsmitglieder gebührend anerkannt. Auch den Leistungen des Angestelltenpersonals, vorab der tüchtigen Leitung der Herren Direktoren Schieß und Schläpfer, die ohne bürokratische Allüren sich ganz in den Dienst der Sache stellen und die Interessen der Mitglieder stets wahrzunehmen suchen, wurden sehr anerkennende Worte zuteil.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat März: